Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **26 (1910)**

Heft 28

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nische Bildung verschaffen, die sie als zukünftige Bau-, Maurer- oder Zimmerleute, als Poliere oder Werkmeister benötigen. Außer dem Plan-Konstruktions- und Werkrißzeichnen wird den Materialberechnungen, der Kenntnis für die Feststellung der Akkord- und Uebernahmspreise, der Submissionseingaben, der Buchhaltung und Kalkulation die Hauptaufmerksamkeit geschenkt.

Für den Eintritt sind einige praktische Erfahrungen aus der Werkstatt und dem Bauplatz verlangt, eine Aufnahmsprüfung findet nicht statt. Der Unterricht wird so viel als möglich den Kenntnissen der einzelnen angepaßt.

Was hat man im Sinne der Gerüstkontrolle unter Bauplatz zu verstehen? Rekursentscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen. (Korr.) Einem Bauunternehmer, der an einer verkehrsreichen Straße einen größeren Neubau erstellt, ist vom Stadtrat St. Gallen auf Grund von Art. 86 der städtischen Bauordnung die Verpflichtung auferlegt worden, zum Schutze des bei der Baustelle verkehrenden Publikums vor Gefährdung seinen Bauplatz mit einem Bauzaun einzufrieden. Seitens des Bauunternehmers ist hiegegen an den Regierungsrat rekuriert worden, mit der hauptsächlichen Begründung, daß unter „Bauplatz" nur derjenige Boden zu verstehen sei, auf den das Gebäude zu stehen komme, nicht auch derjenige, welcher für Gerüste und Ablagerungen in Anspruch genommen werde.

Der Rekurs wurde vom Regierungsrat ablehnend entschieden, u. a. gestützt auf folgende Erwägungen:

Art. 86 der städtischen Bauordnung lautet: „Jeder Bauplatz, welcher den öffentlichen Grund in Anspruch nimmt, oder welcher um weniger als 3 m von demselben absteht, muß gegen die Straße durch innen .... Bauzaun .... eingefriedigt werden." In erster Linie ist festzustellen, was diese Vorschrift unter „Bauplatz" versteht. Sie sagt nun ausdrücklich, daß derselbe auch „öffentlichen Grund" in Anspruch nehmen kann, also Boden, welcher im öffentlich-rechtlichen Eigentum, z. B. der Stadt, steht. Daraus ergibt sich mit aller Klarheit, daß unter „Bauplatz" nicht nur derjenige Boden zu verstehen ist, auf welchem das Gebäude gebaut wird. In concreto hat der Augenschein ergeben, daß sich auch noch auf dem Platze, der zwischen dem Baugerüst und dem Straßentrottoir liegt, ein ganz intensiver, für die Passanten gefährlicher Betrieb abspielt. Aus dem konkreten Beispiel geht hervor, daß es praktisch unmöglich ist, den im Sinne der Bauordnung aufgestellten Begriff „Bauplatz" genau zu definieren, sondern es muß von Fall zu Fall der Baupolizei überlassen werden, denselben zu fixieren und je nach den obwaltenden Verhältnissen die ihr notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Dazu verleiht dem Gemeinderat oder den von ihm hiefür delegierten Instanzen Art. 92 des kantonalen Organisationsgesetzes, ohne Rücksicht auf bestehende Vorschriften in Bauordnungen, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, gegen Gefahren bei Häuserbauten die nötigen Sicherheitsanstalten zu treffen.

Obacht auf elektrische Leitungen. In Dornach geriet beim Birnenpflücken ein Knabe mit der einen Hand mit den Drähten einer Starkstromleitung in Berührung. Trotz seiner Hilferufe mußte der Gefahr wegen alles ihm fern bleiben, bis der Strom abgestellt war. Der Bedauernswerte erlitt starke Brandwunden.

Die Elektrizität in der Landwirtschaft. Die von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich am 30. September, 2. und 4. Oktober in Mettmenstetten veranstaltete Demonstration elektrisch betriebener landwirtschaftlicher Maschinen wurde im ganzen von etwa 400 Personen aus allen Teilen des Kantons Zürich und den angrenzenden Gebieten des Kantons Zug besucht. Zu dem am Sonntag nachmittag eingeschobenen Vortrag des Chefs der Acquisitionsabteilung der Kantonswerke, Hrn. Ingenieur Koech, über die Verwendung der Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben hatten sich ungefähr 300 Mann eingefunden, denen in eingehender, allgemein verständlicher Weise die Vorteile der elektrischen Versorgung und speziell des Elektromotors erläutert und Aufschluß über die Anschaffungs- und Betriebskosten erteilt wurde. Die ganze Veranstaltung fand bei allen Besuchern dankbare Anerkennung und zeigte auch das große Interesse, das unsere Landwirte für solche praktische Vorführungen bekunden.

Preiserhöhung für alle Tischlerarbeiten. Die deutschen Tischler-Innungen bringen den Architekten, Möbelhändlern, staatlichen und städtischen Behörden zur Kenntnis, daß vom Oktober 1910 an auf sämtlichen Tischlerarbeiten eine Erhöhung von $7^1/_2$ Prozent eintrete.

Neue Legierung. Mr. H. B. Weeks, der Hauptchemiker von Vickers Werken in Barrow, erklärt, daß sie im Verlauf von Versuchen eine Legierung erfunden hätten, die wie sie meinten, alles bisher bekannte bei weitem übertrifft. Vickers, Sons & Maxim haben beschlossen, auf ihren Werken in Birmingham die Herstellung des Metalls in größerem Maßstab zu betreiben. Das Metall kann gerollt, gestampft, gedehnt und geschmiedet werden und ist widerstandsfähiger als alle Aluminiumlegierungen gegen ätzende Säuren und ist dabei nur ein Drittel so schwer als Messing.

Literatur.

Wie verwerte ich meine Erfindung im In- und Auslande schnell und gut? So betitelt sich eine Broschüre von Herrn Ernst Hablützel in Trüllikon (Kt. Zürich), welche jungen, unerfahrenen Erfindern manche gute und praktische Ratschläge erteilt. Der Verfasser verpflichtet sich auch, den Erfindern nach bestem Wissen und Gewissen mit Rat und Vorschlägen an die Hand zu gehen. Ein Schema von Vorträgen erleichtert manchem Anfänger den Weg zum Glück.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. **Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik **nicht aufgenommen**; derartige Anzeigen gehören in den **Inseratenteil** des Blattes. Fragen, welche **„unter Chiffre"** erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

830. Wer gibt Anweisung, wo man Instruktion oder Zeichnungen über amerikanische Schiebfenster bekommen könnte?

831. Wer hätte einen kleinen Posten gut dürres Satin-Holz abzugeben?

832a. Welche Firma liefert perforierte und gebrannte Sesselsitze? **b.** Wer hätte einer mech. Schreinerei irgend einen Spezialartikel für beständige Arbeit zu übergeben? Offerten unter Chiffre W 832 an die Exped.

833. Wer ist Lieferant von Schleifmaschinen, geeignet zum Verputzen der Holzsohlen? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre S 833 an die Exped.

834. Wer hätte eine gut erhaltene Fruchtbreche oder Reibe für Kraftbetrieb billig abzugeben? Gefl. Offerten an Fr. Gerber, Lugenbach, Wasen i. E.

835. Wer liefert Torfmull zu Isolierzwecken? Offerten an Joh. Müller, Maurermeister, Rohrbach (Bern).

836. Wer liefert gekehlte, buchene Sitzbänke, 43 cm breit, 45 mm dick, bis 4 m lang? Gefl. Offerten an J. Vetter, mech. Schreinerei, Feuerthalen.

837a. Wer liefert Spiralfedern von ca. 14 mm Stärke bei $1^1/_2$—2 mm Drahtdicke? **b.** Wer liefert Ketten zum Antrieb einer